

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Lind
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lind vom 06.11.2023

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lind vom 06.11.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Lind die folgenden drei Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Lind Ortslage
- Abrechnungseinheit 2: Plittersdorf Ortslage
- Abrechnungseinheit 3: Obliers Ortslage

1. Lind Ortslage

Der Ortsteil Lind der der gleichnamigen Ortsgemeinde stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Der Ortsteil Lind wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße K 29 („Hauptstraße“) als einzig abgrenzungsrelevantes Kriterium.

Der Gemeinderat von Lind hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Lind eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt.

Der klassifizierte Straße K 29 („Hauptstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die K 29 eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 29 („Hauptstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 29 bildet die Hauptverkehrsstraße des Ortsteils und ist daher an nahezu alle Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Mittelstraße“, „Wiesenstraße“, „Rosenstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lind vom 06.11.2023

Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Lind Ortslage“ keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Zwischen den Ortsteilen Lind, Plittersdorf und Obliers sowie zwischen dem Ortsteil Lind und dem Wochenendhausgebiet „Auf Schwanert“ befinden sich Außenbereichsflächen von jeweils über einem Kilometer. Diese lassen den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar. In der Folge ist für jeden Ortsteil eine gesonderte Abrechnungseinheit zu bilden.

Gesondert zu begründen ist der Umstand, dass das Bebauungsplangebiet „Auf Schwanert“ keine eigene Abrechnungseinheit darstellt. Denn aufgrund des bestehenden Bebauungsplans ist das Gebiet nicht als Außenbereich zu qualifizieren, sodass die dort vorhandenen Verkehrsflächen grundsätzlich entsprechende Ausbaubeitragspflichten auslösen würden, soweit eine Abrechnungseinheit für dieses Gebiet geschaffen würde. Allerdings war vorliegend zu berücksichtigen, dass keine der Straßen in dem Plangebiet bereist erstmalig hergestellt worden ist. Straßen die nicht erstmalig hergestellt sind, sind jedoch unzweifelhaft nicht Teil einer Abrechnungseinheit und können eine solche entsprechend auch nicht bilden. Aufgrund dieses Umstandes konnte im Zeitpunkt des Satzungserlasses für das bezeichnete Bebauungsplangebiet keine eigenständige öffentliche Einrichtung von Straßen gebildet werden.

2. Plittersdorf Ortslage

Der Ortsteil Plittersdorf der Ortsgemeinde Lind stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Der Ortsteil Plittersdorf wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verläuft, als einzig abgrenzungsrelevantes Kriterium, die klassifizierte Straße K 29 („Dorfstraße“).

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lind vom 06.11.2023

Der Gemeinderat von Lind hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Plittersdorf eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt.

Der klassifizierte Straße K 29 („Dorfstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 29 („Dorfstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 29 ist die Mehrzahl der Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Blumenstraße“, „Im Winkel“, „Dorfstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Plittersdorf“ keine trennende Wirkung beigemessen werden.

3. Obliers Ortslage

Der Ortsteil Obliers der Ortsgemeinde Lind stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Obliers wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. In Richtung Westen wird der Ortsteil zusätzlich durch die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierte Straße K 28 („Talstraße“) und der Bachlauf „Liersbach“.

Der Gemeinderat von Lind hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Obliers eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lind vom 06.11.2023

Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Obliers nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße K 28 („Talstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 28 („Talstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 28 ist zudem an die meisten Gemeindestraßen unmittelbar angebunden (z.B. „Bachstraße“, „Im Scheuergarten“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Weiterhin hat sich der Ortsteil entlang der klassifizierten Straße entwickelt, sodass als Hauptverkehrsstraße des Ortsteils eine verbindende Wirkung zukommt. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Obliers“ gerade keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen daher aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor.

Dem Bachlauf des „Liersbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Obliers“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Der benannte Bachlauf weist insgesamt nur eine sehr geringe Breite auf und kann über die klassifizierte Straße K 28 („Talstraße“) problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. In der Folge kann dem

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lind vom 06.11.2023

benannten Bachlauf keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beigemessen werden.

Gesondert zu begründen ist der Umstand, dass das südöstlich der Ortslage von Obliers liegende Wochenendhausgebiet weder Teil der Abrechnungseinheit ist, noch eine gesonderte Abrechnungseinheit darstellt. Das Wochenendhausgebiet liegt etwa 230 m von der eigentlichen Ortslage entfernt, entlang der Straße „Auf dem Röhl“. Der gesamte Ortsteil von Obliers sowie das Wochenendhausgebiet ist von dem „Bebauungsplan Ortslage Obliers“ erfasst. Aufgrund dieses Umstandes stellen die 230 m Freifläche zwischen Ortslage und Wochenendhausgebiet keine Außenbereichsflächen dar, die zu einer räumlichen Trennung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG führen. Dies mit der Folge, dass das Wochenendhausgebiet grundsätzlich der Abrechnungseinheit zuzurechnen wäre. Insoweit wäre allerdings zu berücksichtigen gewesen, ob zwischen den Gebieten, aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan, ein gravierend struktureller Unterschied im Straßenausbauaufwand besteht, der die Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit erforderlich macht. Im Ergebnis kann dies jedoch dahinstehen, da die Straße „Auf dem Röhl“ nicht erstmalig hergestellt ist, mithin keine Beitragspflichten für die dortigen Anlieger entstehen können. Unstrittig ist insoweit, dass nicht erstmalig hergestellte Verkehrsanlagen nicht Teil einer Abrechnungseinheit sind und für sich gesondert auch keine solche im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 5 KAG darstellen können. Im Zeitpunkt des Satzungserlasses war somit mangels Abgrenzungskriterium keine eigenständige Abrechnungseinheit zu bilden sowie mangels erstmaliger Herstellung der Straße „Auf dem Röhl“ diese Verkehrsanlage nicht in die Abrechnungseinheit zu integrieren.